

LIECHTENSTEINISCHE INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREINIGUNG e.V. (lia)

Inhalt

I Name und Sitz	Artikel	1	Seite	1
II Zweck		2 - 3		1
III Mitgliedschaft		4 - 11		2
IV Organisation		12 - 23		5
V Finanzen		24 -26		9
VI Statutenrevision, Auflösung		27- 28		9
VII Inkrafttreten		29		10

In den vorliegenden Statuten gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche Personen.

I Name und Sitz

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung (lia) besteht ein eingetragener Verein (e. V.) im Sinne der Art. 246 ff. PGR mit Sitz in Vaduz .

II Zweck:

Berufsvereinigung lia

Art. 2

1 Die lia vereinigt Berufsleute aus Ingenieurwesen und Architektur.

Förderung der Berufe

2 Ziel der lia ist die Förderung des Ingenieur- und Architekturwesens, sowie verwandter Disziplinen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt; sie bekräftigt deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung, fördert kreatives und innovatives Schaffen sowie das Streben nach Qualität.

*Interdisziplinäre
Zusammenarbeit*

3 Die lia fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Durch ihr Wirken als massgebende liechtensteinische Berufsorganisation stellt sie den Kontakt zwischen ihren Mitgliedern einerseits und zu den Behörden, zur Wirtschaft und zur Öffentlichkeit andererseits sicher.

4 Die lia pflegt die Beziehungen unter den Mitgliedern.

<i>Aufgaben</i>	Art. 3 Die lia nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
<i>Berufsausübung</i>	a Sie hält ihre Mitglieder zu einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Berufsausübung an; sie engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.
<i>Standesregeln</i>	b Sie hält ihre Mitglieder zu einer ethisch beispielhaften Berufsausübung an und ausserdem dazu, die Regeln des fairen Wettbewerbs und die Standesregeln der lia einzuhalten und für die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieure und Architekten einzutreten.
<i>Instrumente zur Berufsausübung</i>	c Sie beteiligt sich an der Ausarbeitung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung und Einführung von fachbezogenen und rechtlichen Instrumenten zur Berufsausübung. Sie anerkennt und empfiehlt die Normen und Ordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA, sowie andere, in Liechtenstein verbindlich erklärte Normen, anzuwenden.
<i>Berufsinteressen</i>	d Sie formuliert und vertritt auf nationaler Ebene die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Bildungsstätten und in der Gesellschaft; sie betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
<i>Dienstleistungen</i>	e Sie erbringt ihren Mitgliedern und Dritten Dienstleistungen wie Beratung, Gutachten, Schiedsgerichte. Die Finanzierung dieser Dienstleistungen ist jeweils im Voraus zu regeln. Gegenüber Unternehmer-Mitgliedern erbringt die lia zusätzlich Dienstleistungen wie Honorar - Tarife, Informationen über Wettbewerbe, Ausschreibungen, Vernehmlassungen etc.

III Mitgliedschaft:

<i>Mitgliederkategorien</i>	Art. 4 1 Die lia besteht aus: <ul style="list-style-type: none">• Einzelmitgliedern• Unternehmer-Mitgliedern• Ehrenmitgliedern
<i>Einzelmitglieder:</i>	2 Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die beruflich auf den Gebieten Bau, Technik und Umwelt einen Abschluss an einer Universität, Fachhochschule, oder ein gleichwertiges Niveau gemäss Register (A+B) der Schweizerischen Ingenieure, Architekten und Techniker erreicht haben und den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit erbringen.

Bei Personen, an deren Mitgliedschaft die lia ein spezielles Interesse hat, kann auf die Erfüllung einzelner Beitrittsvoraussetzungen verzichtet werden.

Unternehmer-Mitglieder:

3 Unternehmer-Mitglieder sind Einzelmitglieder welche zusätzlich entweder Inhaber oder leitende Angestellte eines tätigen Ingenieur- oder Architekturbüros sind. Während der Dauer der Unternehmer-Mitgliedschaft ruht deren Einzelmitgliedschaft. Für jedes tätige Ingenieur- und Architekturbüro wird, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter, nur ein Einzelmitglied als Unternehmer-Mitglied anerkannt. Sind in einem Ingenieur - oder Architekturbüro mehrere Einzelmitglieder beschäftigt, welche die Voraussetzungen als Unternehmer-Mitglied erfüllen, so ist der lia mitzuteilen, für welches Einzelmitglied die Unternehmer-Mitgliedschaft beansprucht wird.

Ehrenmitglieder

4 Als Ehrenmitgliedern können Personen aufgenommen werden, die sich auf dem Gebiet der Technik, Baukunst oder Wissenschaft, um den Berufsstand oder die lia besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Einzel- und Unternehmer-Mitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch von den jährlichen Beiträgen befreit.

Aufnahme:

Einzelmitglieder

Art. 5

1 Das Gesuch um Aufnahme als Einzelmitglied ist unter Beilage der Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen (Art. 4 Abs. 2) an den Vorstand der lia zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Unternehmer-Mitglieder

2 Die Zuordnung eines Einzelmitglieds als Unternehmer-Mitglied erfolgt automatisch durch den Vorstand entsprechend den Bestimmungen nach Art. 4 Abs. 3

Ehrenmitglieder

3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Mitglieder-Reglement

Art. 6

Die Mitgliederversammlung erlässt ein Reglement zum Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder, sowie über das Beitragswesen.

Standesordnung

<i>Standesregeln</i>	Art. 7 1 Die Mitglieder der IIA verpflichten sich, den Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben und die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Sie achten die beruflichen Rechte ihrer Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeiter.
<i>Einhaltung der Ordnungen und Normen</i>	2 Sie bekennen sich dazu: - ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber den Auftraggebern, der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen, - die von der IIA empfohlenen Normen, Ordnungen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins für Ingenieure und Architekten SIA anzuwenden, - den vom SIA aufgestellten Normen, Ordnungen, Richtlinien und Empfehlungen übergeordnetes Liechtensteinisches oder Europäisches Recht einzuhalten - mögliche Interessenskonflikte offen zu legen.
<i>Abgabe von Gutachten</i>	3 Sie beachten bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen die dafür aufgestellten Ordnungen und Normen der SIA und geben ihren Entscheid streng sachlich und ihrer Ueberzeugung gemäss ab, selbst da, wo sie einen persönlichen Nachteil erlangen könnten.
<i>Geschäftsgeheimnis Annahme von Provisionen</i>	4 Sie wahren das Geschäftsgeheimnis ihrer Auftraggeber sowie ihrer Arbeitgeber und nehmen ausser der, ihnen aus Auftrag oder Arbeitsvertrag zukommenden Honorierung, keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an.
<i>Verletzung von Standesregeln</i>	Art. 8 1 Wenn sich ein Mitglied Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit den Grundsätzen der Standesregeln im Widerspruch stehen, hat der Vorstand, aber auch jedes einzelne Mitglied, dafür besorgt zu sein, dass die Angelegenheit vom Vorstand an die Standeskommission zur Behandlung überwiesen wird.
<i>Sanktionen</i>	2 Die Standeskommission kann im Fall des standesunwürdigen Verhaltens eines Mitgliedes zuhanden des Vorstandes entsprechende Sanktionen vorschlagen
<i>Standesordnung</i>	3 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Standesordnung, welche neben den Standesregeln auch entsprechende Sanktionen enthält, die bei Verstössen gegen die Standesregeln zur Anwendung gelangen können.

Ausschluss:

Ausschluss

Art. 9

1 Ein Mitglied kann aus der lia ausgeschlossen werden, wenn es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit dem Zweck und den Grundsätzen der lia in Widerspruch stehen, oder wenn es sich auf andere Weise standesunwürdig verhält und von der Standeskommission ein Ausschluss vorgeschlagen wird.

2 Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der lia während 2 Jahren nicht nachkommt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3 Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Austritt

Austritt

Art. 10

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Austritt voll geschuldet.

Logo lia

Logo lia

Art 11

Das Recht, die Zugehörigkeit zur lia durch von der lia definierte Bezeichnung kenntlich zu machen, steht sämtlichen Mitglieder zu.

IV Organisation

Organe

Art. 12

1 Die Organe der lia sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sekretär
4. Der Kassier
5. Die Kontrollstelle
6. Die Standeskommission
7. Die Spezialkommissionen

Geschäftsreglement

2 Die Mitgliederversammlung kann ein Reglement über den Geschäftsverkehr erlassen.

Mitgliederversammlung:

<i>Funktion</i>	Art. 13 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der lia.
<i>Einberufung und Leitung</i>	2 Die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres einberufen und geleitet. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder über Verlangen von einem Zehntel aller Mitglieder einberufen.
<i>Fristen</i>	3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.
<i>Anträge</i>	4 Anträge für die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Ueber die Aufnahme dieser schriftlichen Anträge in die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung.
<i>Zuständigkeit</i>	Art. 14 In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a Wahl des Präsidenten, sowie des Vize-Präsidenten b Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder c Wahl des Vorsitzenden der Standeskommission, sowie dessen Stellvertreter d Wahl der Kontrollstelle e Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes f Genehmigung der Jahresrechnung g Genehmigung des Voranschlages h Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge i Erlass von Standesordnung und Reglementen k Ernennung von Ehrenmitgliedern l Statutenänderung m Auflösung der lia n Entscheidung über, an die Mitgliederversammlung erhobenen Rekurse
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 15 Sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Ausnahmen bestehen, ist jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
<i>Abstimmungen, Wahlen</i>	Art. 16 1 Die Mitgliederversammlung fasst, vorbehaltlich Abs. 2, die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2 Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3 Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

4 Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Vorstand:

Art. 17

Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

2. Ist der Präsident verhindert, so nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Maximale Amtsdauer

4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel im Maximum 8 Jahre

Beschlussfähigkeit

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sitzungen

6 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und finden in der Regel monatlich statt

Vertretung nach aussen

7 Nach aussen wird die lia durch die Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Ausnahmen sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art.18

Kompetenzen, Aufgaben

1 Der Vorstand vertritt die lia nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten, sorgt für die Berichterstattung an die Mitglieder und koordiniert die übrigen Vereinsorgane. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a** Vollzug von Vereinsbeschlüssen
- b** Anstellung Sekretär und Kassier, Festsetzung der Anstellungsbedingungen. Beaufsichtigung und Erlass von Weisungen und Pflichtenheften

- c** Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Unternehmer-Mitgliedern
- d** Rechnungswesen, Verwaltung des Vereinsvermögens
- e** Festlegung einer Ressortaufteilung innerhalb des Vorstandes
- f** Organisation von Vereinsanlässen, Weiterbildung und Schulung
- g** Verbindungsglied zu Behörden
- h** Empfehlung von Tarifen und Normen
- i** Ausarbeiten von Stellungnahmen
- k** Benennung von Mitgliedern in die Standeskommission und Spezialkommissionen
- l** Periodische Information an die Mitglieder

Sekretär

Sekretär

Art. 19

1 Der Sekretär wird durch den Vorstand bestimmt. Der Sekretär kann auch eine Person sein, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Mitglied der lia ist. Die Aufgaben des Sekretärs und des Kassiers können auch durch ein und dieselbe Person wahrgenommen werden.

2 Der Sekretär ist dem Vorstand unterstellt und besorgt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Präsidenten.

Kassier

Kassier

Art. 20

1 Der Kassier wird durch den Vorstand bestimmt. Der Kassier kann auch eine Person sein, die nicht dem Vorstand angehört und nicht Mitglied der lia ist. Die Aufgaben des Sekretärs und des Kassiers können auch durch ein und dieselbe Person wahrgenommen werden.

2 Der Kassier ist dem Vorstand unterstellt. Ihm obliegt das gesamte Rechnungswesen, wie: Kassaführung, Einhebung der Mitgliederbeiträge, Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages etc

Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren, wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt maximal 6 Jahre. Als Kontrollstelle kann auch ein externes Unternehmen betraut werden.

Standeskommission

Standeskommission

Art 22

1 Der Standeskommission gehören einerseits der Vorsitzende der Standeskommission und dessen Stellvertreter an, welche alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie andererseits 2 Einzel- oder Unternehmermitglieder der lia an, welche von Fall zu Fall vom Vorstand neu ernannt werden, dies unter Wahrung der Unabhängigkeit und der verschiedenen Berufsgruppen.

2 Die Standeskommission behandelt die ihr zugewiesenen Angelegenheiten im Rahmen der Standesordnung und dieser Statuten.

Spezialkommissionen

Aufgabendelegation

Art 23

1 Der Vorstand delegiert auf Wunsch der Behörden einzelne Mitglieder in Kommissionen des Landes. Diese erstatten je nach Ereignis aber mindestens einmal jährlich Bericht an den Vorstand.

2. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben, die für die lia von besonderem Interesse sind, Arbeitsgruppen zur Beratung und Antragstellung an den Vorstand bilden. Diese Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand.

V Finanzen

Haftung

Art. 24

1 Für Verbindlichkeiten der lia haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Rechnungsführung

2 Die lia führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung. Alle Rechnungen werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Einnahmen

Art. 25

Die lia bestreitet ihren Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen.

Voranschlag

Art. 26

Für jedes Jahr wird vom Vorstand ein Voranschlag aufgestellt, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

VI Statutenrevision, Auflösung der lia

<i>Verfahren.</i>	Art. 27 Die Revision der Statuten oder die Auflösung der lia können vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder dem Vorstand vorgeschlagen werden. Dieser leitet das Begehren an die Mitgliederversammlung weiter.
<i>Verwendung des Vermögens</i>	Art. 28 Im Fall der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über das Verfahren der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist, wenn immer möglich, einer Organisation mit ähnlichem Zweck und Zielen zuzuführen.
<i>Inkrafttreten.</i>	Art. 29 Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 27. März 2003 in Vaduz beschlossen worden. Sie treten ab 1. April 2003 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. März 1992

Der Präsident

Der Vizepräsident

Siegbert Kranz

Hansjörg Vogt